

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb

„Ortsentwicklung Ilsfeld“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 24.09.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.10.2022.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb hat hauptsächlich die Entwicklung innerörtlicher Flächen insbesondere im Rahmen der Ortssanierung zur Aufgabe, verbunden mit dem Ziel, die innerörtliche Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungsangeboten, medizinischer (Grund)-Versorgung, Einzelhandelsangeboten und kulturellen Angeboten zu stärken und zu erhalten.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist u.a.:

- a) die Errichtung und der Betrieb eines Ärztehauses für die medizinische Grundversorgung (sowie für die Unterbringung einer Apotheke) und anderer zentrumstypischer Dienstleistungseinrichtungen;
- b) die Umgestaltung der historischen Kelter in eine Markthalle und Betrieb derselben;
- c) die Errichtung und der Betrieb (entgeltlich nutzbarer) ober- und unterirdischer Parkieranlagen;
- d) die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum für Senioren und Menschen mit Behinderung;
- e) die Errichtung neuer Immobilien bzw. der Erwerb und die Umgestaltung, Sanierung und Modernisierung von Bestandsimmobilien zu Wohn- und Geschäftszwecken sowie zur Unterbringung öffentlicher Einrichtungen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; er darf aus dieser Betätigung Gewinne erzielen.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Ortsentwicklung Ilsfeld“ oder die Abkürzung “OEI“.

§3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

(2) Das Stammkapital wird auf € 25.000,00 festgesetzt.

§ 4

Gemeinderat und Betriebsausschuss

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

(2) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Ilsfeld gebildete beschließende Technische Ausschuss nimmt für den Eigenbetrieb die Aufgabe des Betriebsausschusses nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik wahr.

(3) Er entscheidet in allen nicht dem Gemeinderat gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten, und zwar unabhängig von den Wertgrenzen und Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit oder wirtschaftlicher Bedeutung kann der Betriebsausschuss mit einer Mehrheit von einem Viertel aller Mitglieder an den Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung verweisen.

(4) Der Technische Ausschuss berät in seiner Funktion als Betriebsausschuss zudem alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

§ 5

Betriebsleitung

Eine Betriebsleitung wird nicht bestellt.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Betriebssatzung bedürfen der Beschlussfassung im Gemeinderat.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Die bis dahin geltende Betriebssatzung wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben und gegenstandslos.

Illfeld, den 24.09.2024

Bernd Bordon
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.